



# Kreis - Wochenblatt.

Sonnabend, den 18. Januar.

Redaction, Druck und Verlag von M. Baumeister.

Dieses Kreis-Wochenblatt erscheint jeden Sonnabend früh für den vierteljährigen Pränumerationspreis von 7 sgr. 6 pf. Inserate werden bis Donnerstag Nachmittags 3 Uhr erbeten und wird die Zeile in gewöhnlicher Schrift mit 9 Pf., über beide Spalten mit 1 sgr. 6 pf., größere Schrift und Einfassungen nach Verhältnis des Raumes berechnet. — Aufsätze von örtlichem und allgemeinem Interesse oder gemeinnütziger Tendenz finden stets unentgeltliche Aufnahme.

## Landrätbliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

N<sup>o</sup> 8. Die Belehrung über das Verfahren zur Abwendung und Tilgung der Kinderpest betreffend.

Den sämtlichen Wohlöbl. Magisträten und Ortspolizei-Behörden theile ich durch die heutigen Amtsblätterboten beigehend je 1 Exemplar der mir in besonderem Abdruck von der Königl. Regierung zugegangenen Belehrung über das Verfahren zur Abwendung und Tilgung der Kinderpest unter der ausdrücklichen Anweisung mit: alsbald ein Gemeinde-Gebot abhalten, diese Belehrung verlesen, nach Befinden erläutern zu lassen, und die Gemeinden außerdem auf das in der Beilage zu Nr. 23 des Amtsblatts für 1814 besonders abgedruckte Patent wegen Abwendung der Viehseuche v. 2. April 1803, und die eben daselbst abgedruckte Verfügung des Königl. Hohen Ministerii des Innern v. 8. Novbr. 1813 zu verweisen.

Ueber diesen Act ist eine von den Ortsgerichten zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, und solche binnen 8 Tagen an mich einzureichen.

Eine höhern Orts angeordnete gedruckte Warnung für das Publikum folgt hier mit der Anweisung für die Grenzortschaften bei, solche in den Kretschams durch Anschlag zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Dieselbe ist von Jedermann genau zu beachten, und lautet folgendermaßen:

**Warnung.** Mit Bezug auf den heutigen Kreis-Wochenblatt-Erlass wird hiermit Jedermann wegen der im Königreich Böhmen zur Zeit herrschenden Kinderpest vor jedem Verkehr mit jenseitigen und insbesondere mit den infizierten Ortschaften mit dem letzteren, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe hierdurch verwahrt."

Sollte die Seuche wider Erwarten im hiesigen Kreise ausbrechen, so ist sofort durch einen Expreß mir zur weitem Veranlassung bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf Thaler, oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe Anzeige zu machen, das betreffende Geböste augenblicklich und bis zur Ankunft des Arztes abzusperrn, so wie alle gesetzlichen Vorkehrungen zur Abwendung der Weiterverbreitung ungesäumt zu treffen.

Lauban, den 14 Januar 1845.

Der Königl. Landrath.